

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 182/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V,
Stuttgart, Heilbronner Straße 186,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2-10.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 1991 durch Vorsitzenden Richter
Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dr. A. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 13. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG-iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Die Nichtzulassungsbeschwerde zeigt weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) auf noch eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch ist mit dem jetzt erstmals gestellten und begründeten Wiedereinsetzungsantrag kein Verfahrensmangel dargelegt, auf dem das Berufungsurteil beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Denn das Berufungsgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie verspätet eingelegt worden war. Wiedereinsetzungsgründe sind trotz ausführlichen Belehrungsschreibens und wiederholten Aufforderungen zur Äußerung im Berufungsverfahren nicht vorgetragen worden. Es ist vielmehr während des halben Jahres, in dem das Berufungsverfahren anhängig war, überhaupt kein Schriftsatz mehr eingegangen; die Berufung ist nicht begründet worden; auch im Termin war der Kläger nicht vertreten. Auf den neuen Vortrag in der Beschwerdeschrift, mit dem erstmals Wiedereinsetzungsgründe behauptet werden, ist daher nicht einzugehen, weil nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen ein entsprechender Vortrag im Berufungsverfahren unterblieben ist. Die Frist des § 67 Abs 2 SGG ist versäumt. Im übrigen ist die Berufung nicht in M. , sondern in L. zur Post gegeben, so daß die Darstellung zur Wiedereinsetzung weitgehend der sachlichen Grundlage entbehrt.

Da die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten gesetzlichen Form entspricht, war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zu verwerfen.

